

## UMSATZSTEUER

# Lieferschwellen und Erwerbsschwellen in den EU-Mitgliedstaaten

Im Zusammenhang mit der sogenannten Versandhandelsregelung (Versendung bzw. Beförderung der Gegenstände durch den Lieferanten an nicht umsatzsteuerpflichtige Abnehmer) haben die EU-Mitgliedstaaten Liefer- und Erwerbsschwellen festgelegt. Bei Überschreiten der Lieferschwelle unterliegt die Lieferung an Privatpersonen nicht im Ursprungsland der Umsatzsteuer sondern im Bestimmungsland. Der Unternehmer muss sich in diesem Fall dann im Bestimmungsland umsatzsteuerlich registrieren. Die Schwellenwerte mit Stand März 2012 finden Sie in den folgenden Tabellen.

### 1.0 Lieferschwellen

Die Lieferschwelle legt den Warenwert abzüglich des Steuerbetrags (Entgelt) im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr fest, bis zu dem Versendungs- und Beförderungslieferungen - ausgenommen neue Fahrzeuge - an einen oder mehrere Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des betreffenden Mitgliedstaates mit der Steuer des Abgangslandes abgerechnet werden dürfen (§3c Umsatzsteuergesetz - UStG bzw. Abschnitt 3c.1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass - UStAE).

Wird dieser Wert für den oben genannten Abnehmerkreis überschritten, hat der Lieferant sich im Bestimmungsland umsatzsteuerlich zu registrieren und mit der Steuer des Bestimmungslandes abzurechnen. Adressen der Informationsstellen für die Umsatzsteuer in den einzelnen EU-Staaten finden Sie auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de), Adressen der für die umsatzsteuerliche Registrierung ausländischer Unternehmen zuständigen Finanzämter in Deutschland in unserem gleichlautenden Merkblatt.

Für die Höhe der Lieferschwelle ist immer der von dem jeweiligen Land festgelegte Betrag entscheidend, in dem die Beförderung oder Versendung endet. Die Verlagerung des Lieferortes nach §3c UStG ins Land des Abnehmers mit dortiger umsatzsteuerlicher Registrierung tritt ein, sobald die Lieferschwelle im laufenden Kalenderjahr überschritten wird.

Beispiel:

Ein deutscher Unternehmer darf an Privatkunden in Dänemark Waren im Wert von insgesamt bis 280.000 DK (das sind rund 37.551 Euro) im Kalenderjahr liefern und mit deutscher Umsatzsteuer abrechnen. Überschreitet er am 20. 4. 2012 den Betrag, verlagert sich bereits für am 20. 4. 2012 ausgeführte Umsätze in der Lieferort nach Dänemark. Der deutsche Unternehmer muss sich dann in Dänemark umsatzsteuerlich registrieren, seinen Umsatz mit dänischer Umsatzsteuer abrechnen und in Dänemark eine Umsatzsteuererklärung abgeben und die dänische Umsatzsteuer abführen.

### 1.1 Ausnahmen: Lieferung neuer Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtiger Waren

- Die Lieferung eines neuen Fahrzeuges im Sinne des § 1b UStG in einen anderen Mitgliedstaat ist unabhängig vom Status des Lieferers und des Abnehmers grundsätzlich immer im Ursprungsland (des Lieferers) umsatzsteuerfrei gestellt und unterliegt im Bestimmungsland (des Abnehmers) der Umsatzsteuer.

Neue Fahrzeuge sind nach § 1b UStG

- motorisierte Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimeter oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt für Personen- und Güterbeförderung, wenn das Fahrzeug nicht mehr als 6000 km zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt;
- Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern, wenn das Wasserfahrzeug nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt;
- Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1550 kg beträgt, wenn das Luftfahrzeug

nicht mehr als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

Spiegelbildlich dazu unterliegt unabhängig vom Status des Erwerbers (Erwerbssteuerpflichtiger Unternehmer, nichtsteuerpflichtige

juristische Person oder nichtsteuerpflichtige natürliche Person) jeder innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeugs der Besteuerung im Bestimmungsland. Der Erwerber hat die Umsatzsteuer im Bestimmungsland zu entrichten, das ist dort, wo das Fahrzeug für den Verkehr zugelassen wird. Die Lieferschwelle gilt hier nicht.

- Eine weitere Ausnahme sind verbrauchsteuerpflichtige Waren im Sinne von § 1a Abs. 5 UStG (Mineralöle, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren).

### 1.2 Verzicht auf die Lieferschwelle

Überschreitet der Lieferer die Lieferschwelle nicht, so kann er nach §3c Abs.4 Satz 3 UStG auf die Anwendung der Lieferschwelle verzichten und damit zur Regelung nach §3c UStG optieren, indem er einen Antrag auf umsatzsteuerliche Registrierung im jeweiligen Lieferland stellt. In diesem Fall berechnet er mit der Umsatzsteuer des Bestimmungslandes und ist an diesem Antrag zwei Kalenderjahre gebunden. Der Antrag auf Verzicht der Lieferschwelle ist frist- und formlos bei der Finanzverwaltung im Lieferland und getrennt nach einzelnen Mitgliedstaaten einzureichen. Dieser Antrag kann z.B. dann sinnvoll sein, wenn der Umsatzsteuersatz im Bestimmungsland niedriger als im Ursprungsland ist.

### 1.3 Tabelle Lieferschwelle

(Schwellenwert für die Anwendung der Sonderregelung für Versandungslieferungen)

Mitgliedstaat (Stand März 2012)	Lieferschwelle	
	Nationale Währung	entspricht in etwa Euro
Belgien	35.000 EUR	
Bulgarien	70.000 BGN	35.791 EUR
Dänemark	280.000 DKK	37.557 EUR
Deutschland	100.000 EUR	
Estland	35.151 EUR	
Finnland	35.000 EUR	
Frankreich	100.000 EUR	
Griechenland	35.000 EUR	
Irland	35.000 EUR	
Italien	35.000 EUR	
Lettland	24.000 LVL	34.052 EUR
Litauen	125.000 LTL	36.203 EUR
Luxemburg	100.000 EUR	
Malta	35.000 EUR	
Niederlande	100.000 EUR	
Österreich	35.000 EUR	
Polen	160.000 PLN	40.293 EUR
Portugal	35.000 EUR	
Rumänien	118.000 RON	28.012 EUR

Schweden	320.000 SEK	36.232 EUR
Slowakische Republik	35.000 EUR	
Slowenien	35.000 EUR	
Spanien	35.000 EUR	
Tschechische Republik	1.140.000 CZK	46.570 EUR
Ungarn	8.800.000 HUF	32.257 EUR
Vereinigtes Königreich	70.000 GBP	81.843 EUR
Zypern	35.000 EUR	

Art. 34 MwStSystRL, IV Nr. 100

## 2.0 Erwerbsschwellen

Die Erwerbsschwelle gilt für

- Abnehmer ohne USt-IdNr., die nur steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzugsrecht ausführen,
- Kleinunternehmer,
- Land- und Forstwirte sowie
- nicht unternehmerisch tätige juristische Personen.

Diese Unternehmen können bis zu dem angegebenen Betrag jährlich Warenbezüge aus dem Gemeinschaftsgebiet bewirken, ohne für Zwecke des Erwerbs steuerpflichtig zu werden. Wird der betreffende Wert überschritten, erhalten sie auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.), müssen die Erwerbsbesteuerung an ihr zuständiges Finanzamt abführen und können demzufolge bei Verwendung der USt-IdNr. ohne die Umsatzsteuer des Ursprungslandes beliefert werden.

## 2.1 Tabelle Erwerbsschwellen

(Schwellenwert für die Anwendung der Sonderregelung für den Erwerb durch Steuerpflichtige ohne Vorsteuerabzugsrecht oder durch nicht steuerpflichtige juristische Personen)

Mitgliedstaat (Stand März 2012)	Erwerbsschwelle	
	Nationale Währung	entspricht in etwa Euro
Belgien	11.200 EUR	
Bulgarien	20.000 BGN	10.226 EUR
Dänemark	80.000 DKK	10.730 EUR
Deutschland	12.500 EUR	
Estland	10.226 EUR	
Finnland	10.000 EUR	
Frankreich	10.000 EUR	
Griechenland	10.000 EUR	
Irland	41.000 EUR	
Italien	10.000 EUR	
Lettland	7.000 LVL	9.932 EUR

Litauen	35.000 LTL	10.137 EUR
Luxemburg	10.000 EUR	
Malta	10.000 EUR	
Niederlande	10.000 EUR	
Österreich	11.000 EUR	
Polen	50.000 PLN	12.592 EUR
Portugal	10.000 EUR	
Rumänien	34.000 RON	8.071 EUR
Schweden	90.000 SEK	10.190 EUR
Slowakische Republik	13.941,45 EUR	
Slowenien	10.000 EUR	
Spanien	10.000 EUR	
Tschechische Republik	326.000 CZK	13.318 EUR
Ungarn	2.500.000 HUF	9.164 EUR
Vereinigtes Königreich	70.000 GBP	81.843 EUR
Zypern	10.251 EUR	

Art. 3 Abs.2 MwStSystRL, IV Nr. 100

### 3.0 Hintergrund der Regelung

Innerhalb der EU ist seit dem Beginn des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 eine "Übergangsregelung" in Kraft. Mit ihr wurde für grenzüberschreitende Verkäufe an Privatpersonen, ausgenommen hiervon sind verbrauchsteuerpflichtige Waren und neue Kraftfahrzeuge, das »Ursprungslandprinzip« eingeführt. Das heißt, dass Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten der EU, die in Deutschland Waren kaufen, mit deutscher Umsatzsteuer belastet werden und in Deutschland Gegenstände nicht steuerfrei erwerben können. Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für Lieferungen an Privatpersonen ist grundsätzlich nur noch bei der Ausfuhr von Gegenständen in Drittstaaten möglich.

Überschreiten dagegen die Lieferungen eines einzigen Lieferanten an Privatpersonen oder an nicht steuerpflichtige Unternehmer bzw. juristische Personen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat die für dieses Land festgesetzte Lieferschwelle (siehe Tabelle), so muss sich der Lieferer in dem anderen EU-Staat umsatzsteuerlich registrieren lassen, die in dem anderen EU-Land geltende Umsatzsteuer in Rechnung stellen und diese an die dort zuständige Finanzverwaltung abführen. Die Lieferschwelle ist für jeden Mitgliedsstaat der EU gesondert zu berechnen, wobei die Verhältnisse des Vorjahres bzw. die voraussichtlichen Verhältnisse des laufenden Kalenderjahres maßgeblich sind. Im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat gilt die von diesem Mitgliedsstaat festgesetzte Lieferschwelle; bei einer Beendigung der Beförderung oder Versendung in Deutschland beträgt die Lieferschwelle 100.000 Euro.

Mögliche Wettbewerbsverzerrungen und Verschiebungen des Steueraufkommens waren sowohl für die lieferseitigen Beschränkungen (Lieferschwelle) als auch für die Einführung der Erwerbsteuer ab einer bestimmten Bezugsmenge (Erwerbsschwelle) für steuerbefreite Unternehmen und nichtsteuerpflichtige juristische Personen der Anlass für diese Regelung, die die Wirkung des echten Binnenmarktes erheblich einschränkt. Das Motiv zur Verlagerung des Lieferortes in den Fällen der Beförderung oder Versendung beruht darauf, sowohl Privatpersonen als auch steuerbefreite Unternehmen und nichtsteuerpflichtigen juristischen Personen, die Erwerbe unter der Erwerbsschwelle von beispielsweise in Deutschland 12.500 Euro pro Jahr bewirken, nicht die Pflichten eines Steuerschuldners aufzubürden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige IHK.

Trotz sorgfältiger Prüfung können wir für die Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernehmen. Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall an das für Sie zuständige Finanzamt.

Stand: Dezember 2012

---

<http://www.hk24.de>  
DOKUMENT-NR. 16022

---

#### MEHR ZU DIESEM THEMA

- [Umsatzsteuer: Finanzämter für im Ausland ansässige Unternehmen](#) (Dokument-Nr.:34334)

#### Downloads

- [EU VAT-Schwellenwerte March 2012](#)  
(PDF, 15 KB)  
(Dokument-Nr.: 100021)

#### Externe Links

- [Umsatzsteuer Schwellenwerte in der EU](#) (Link:  
[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/taxation/vat/traders/vat\\_community/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_community/index_de.htm))
- [Umsatzsteuergesetz \(UStG\)](#) (Link: [http://bundesrecht.juris.de/ustg\\_1980/index.html](http://bundesrecht.juris.de/ustg_1980/index.html))

---

#### ANSPRECHPARTNER

[Stephan Klatt-Wenderodt](#)

Telefon: 040 36138-352

Fax: 040 36138-325

[Stephan.KlattWenderodt@hk24.de](mailto:Stephan.KlattWenderodt@hk24.de)

---

© Handelskammer Hamburg.

Für die Richtigkeit der in dieser Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.